

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bildung und Soziales	Datum: 04.02.2021	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 5.4	Bezeichnung der Vorlage: Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Wegberg hier: Erste Änderungssatzung		Datum: 11.02.2021
Vorlage-Nr: VO/0036/21			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	23.02.2021	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	02.03.2021	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Ratsbeschluss vom 11.07.2017 werden die Benutzungsgebühren für Bewohner der Übergangswohnheime durch die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Wegberg vom 14.07.2017 geregelt.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Wegberg hat am 26.01.2021 beschlossen, die Gemeinschaftsunterkunft „In Gerichhausen 47“ ab dem 15. März 2021 für den bisherigen Zweck nicht mehr zu nutzen.

Im gleichen Beschluss wurde die Verwaltung beauftragt, die entsprechende Änderung der „Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Wegberg“ für die Ratssitzung am 02.03.2021 vorzubereiten, die Vorberatung erfolgt im Haupt- und Finanzausschuss.

Die Kalkulation der Gebühren wurde aus dem Durchschnitt der vergangenen drei Jahre sowie aus den Planwerten für das Jahr 2021 in Abstimmung mit der örtlichen Rechnungsprüfung ermittelt. Die Stellungnahme des RPA liegt dieser Vorlage als Anlage bei.

Berücksichtigt wurden sowohl fixe Kosten (z.B. Versicherungsbeiträge, Grundsteuer, Abschreibung und kalkulatorische Zinsen) als auch variable Kosten (z.B. Strom, Wasser, Abwasser, Heizung und Müllkosten). Zudem sind bei der Gebührenkalkulation auch anrechenbare Allgemeinkosten (z.B. Kosten für Hausmeister, Heimleitung) berücksichtigt.

Die Gebührenberechnung wurde für jede Unterkunft einzeln durchgeführt. Die Allgemeinkosten wurden auf Grundlage der Nutzungsfläche auf die einzelnen Objekte umgelegt. Die Gemeinflächen (z.B. Küchen, Duschräume) wurden anteilig der sog. „Wohnfläche“ zugeschlagen.

Durch die Neuberechnung ergeben sich folgende Änderungen je Quadratmeter Nutzfläche:

Objekt	Gebühr je m ² aus 2017	Gebühr je m ² aus 2021	Differenz
Nordstraße 100	16,37 €	16,57 €	0,20 €
Philosophenweg 88	18,17 €	16,68 €	0,51 €

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat der Stadt Wegberg vor, die erste Änderungssatzung zur „Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Wegberg vom 14. Juli 2017“ in anliegender Fassung zu beschließen:

Erste Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Wegberg vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Wegberg vom 14. Juli 2017 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird der Buchstabe c) „c) Gemeinschaftswohnheim In Gerichhausen 47“ gestrichen.
2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühr wird je Quadratmeter Nutzfläche erhoben. Sie beträgt pro Monat:

Objekt	Kosten je m ²
Nordstraße 100	16,57 €
Philosophenweg 88	18,68 €

“

3. In § 4 Absatz 4 wird in der Tabelle die Zeile 4

In Gerichhausen 47	0,34
--------------------	------

”

entfernt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Kosten und Finanzierung:

Die geplanten Einnahmen werden in den Produktsachkonten 05 03 03/43 21 00 und 05 06 02/43 21 40 dargestellt. Durch die Neuberechnung werden geringe Mehrerträge erwartet.

Alternativen:

Alternativen werden seitens der Verwaltung nicht vorgeschlagen.

Anlage/n:

Stellungnahme Rechnungsprüfungsamt vom 08.02.2021

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Pint

FBL 202

Gez. Karneth

Erste Beigeordnete

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Wannagat

RPA

Stellungnahme zur Gebührenkalkulation der Benutzungs- und Gebührensatzung der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose in der Stadt Wegberg für das Jahr 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Maßstabseinheiten.....	2
2	Kostenermittlung.....	2
2.1	Ermittlung und Verteilung der Allgemeinkosten.....	2
2.2	Nordstraße 100.....	3
2.3	Philosophenweg 88	3
3	Gebührenveränderung	4

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 entschieden, die Rechnungsprüfungsordnung dahingehend zu ändern, dass die örtliche Rechnungsprüfung über die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen eine Stellungnahme an den Rat abgibt, die die wesentlichen Aussagen des Prüfberichts enthält.

Ferner soll die Verwaltung bei Gebührenabweichungen in einzelnen Gebührenarten in Höhe von min. 30 % der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Gebührenkalkulation eine vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren sowie der Ursachen für diese Abweichungen vorlegen. Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Gegenüberstellung und die Ursachen und nimmt das Ergebnis mit in die Stellungnahme auf.

Der Fachbereich Bildung und Soziales (FB 202) hat der örtlichen Rechnungsprüfung am 05.02.2021 die Endfassung der Gebührenkalkulation für die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose zur abschließenden Prüfung vorgelegt.

Wesentliche Aussagen des Prüfungsberichts:

1 Maßstabseinheiten

Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Benutzungsgebühren ist nach § 4 Abs.2 S.1 der Benutzungs- und Gebührensatzung die zugewiesene Nutzfläche. Diese setzt sich zusammen aus der Wohnfläche der eigentlichen Unterkunft und einem Anteil an den Gemeinschaftsflächen.

Die vorhandenen Flächen setzen sich wie folgt zusammen:

Unterkunft	Gesamtwohnfläche (m²)	Gemeinschaftsfläche (m²)	Gesamtnutzfläche (m²)	Anteil (%)
Nordstraße 100	1152,2	555,36 (Wohngeb.) +285,87 (Mittelgeb.) = 841,23	1993,43	84,29
Philosophenweg 88	244,01	127,47	371,48	15,71
	1.396,21	968,70	2.364,91	100

Innerhalb der Unterkunft Nordstraße steht den Bewohnern ein Flächenanteil in Höhe von 621,76 m² nicht zur Verfügung. Dieser wird daher rechnerisch bei der Ermittlung des unterkunftsspezifischen Kostenanteils berücksichtigt.

2 Kostenermittlung

Die nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansetzfähigen Kosten wurden mit Ausnahme der Allgemeinkosten für jede Unterkunft einzeln ermittelt.

2.1 Ermittlung und Verteilung der Allgemeinkosten

Für die Allgemeinkosten werden zunächst die Personalkosten ermittelt, die auf den Betrieb der Unterkünfte entfallen (148.260 €). Dies sind die Personalkosten der Hausmeister und die Personalkosten der Heimleitung (0,15 Stellenanteile). Die verwendeten Personalkosten stimmen mit den Werten der Personalkostenhochrechnung bzw. der verwendete Stellenanteil mit dem Entwurf des Stellenplanes 2021 überein. Daneben fallen Sachkosten an, und zwar entsprechend des Stellenanteils für die Heimleitung nach dem durch die KGST empfohlenen Fixwert sowie prozentual anhand der Bruttopersonalkosten der Hausmeister (15.042 €). Die Gemeinkosten werden in Höhe von 20 % von den Bruttopersonalkosten berechnet (29.652 €).

Daneben werden noch lineare Abschreibungen sowie kalkulatorische Zinsen (in Höhe von 5,5 %) für diejenigen Vermögensgegenstände berücksichtigt, die nicht eindeutig einer Unterkunft zugeordnet werden können. So ergibt sich eine Summe von 193.210 €.

Anschließend wurden die nicht unterkunftsspezifischen Kosten anhand der tatsächlichen Kontenbewegungen in der Finanzbuchhaltung für die Jahre 2018 bis 2020 ausgewertet. Dies umfasst im Wesentlichen die Kosten für Instandhaltung und Unterhaltung, Geschäftsaufwendungen, Anschaffungskosten für Geräte und innere Verrechnungen. Der Durchschnitt dieser Kosten wurde dann für die Kalkulation

angesetzt. So ergab sich eine Summe von 20.121 €. Zuvor erfolgte eine Bereinigung um Kosten, die nicht berücksichtigt werden dürfen, weil diese offensichtlich nicht mit dem Betrieb der Unterkünfte zusammenhängen oder ggf. gefördert wurden.

Die Allgemeinkosten von 213.331 € wurden dann entsprechend des prozentualen Anteils der jeweiligen Unterkunft an der Nutzfläche verteilt.

Nordstraße	179.821	€
Philosophenweg	<u>33.510</u>	€
	213.331	€

Nach Verteilung der Allgemeinkosten wurden sodann die unterkunftsspezifischen Kosten ermittelt. Diese setzen sich im Wesentlichen aus den oben bereits genannten Positionen zusammen. Die größten Kostenblöcke stellen die Kosten für Bewirtschaftung und Unterhaltung aber auch die Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen der Gebäude dar.

2.2 Nordstraße 100

Anteil an den Allgemeinkosten	179.821,26	EUR	p.a.
Weitere Kosten (unterkunftsspezifisch)	283.991,51	EUR	p.a.

Die unterkunftsspezifischen Kosten der Nordstraße 100 werden sodann noch um den Flächenanteil in Höhe von 621,76 m² bereinigt, da dieser den Bewohnern nicht zur Verfügung steht. So ergibt sich ein Abzug von 67.518,83 €.

Summe	396.293,94	EUR	p.a.
Dividiert durch die Gesamtnutzfläche	1993,43	qm	
Kostenanteil je qm Nutzfläche	198,80	EUR	p.a.
Dividiert durch 12 Monate	12		
Kostenanteil je qm Nutzfläche	16,57	EUR/Monat	

2.3 Philosophenweg 88

Anteil an den Allgemeinkosten	33.510,09	EUR	p.a.
Weitere Kosten (unterkunftsspezifisch)	49.764,86	EUR	p.a.
Summe	83.274,95	EUR	p.a.
Dividiert durch die Gesamtnutzfläche	371,48	qm	
Kostenanteil je qm Nutzfläche	224,17	EUR	p.a.
Dividiert durch 12 Monate	12		
Kostenanteil je qm Nutzfläche	18,68	EUR/Monat	

3 Gebührenveränderung

	Gebühr alt	Gebühr neu	Differenz €	Differenz %
Nordstraße 100	16,37 €	16,57 €	+0,20 €	+1,22 %
Philosophenweg	18,17 €	18,68 €	+0,51 €	+2,81 %

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte in seiner Sitzung am 26.01.2021 entschieden, die Gemeinschaftsunterkunft „In Gerichhausen 47“ ab dem 15.03.2021 als öffentliche Einrichtung zu entwidmen und einer anderen Verwendung zuzuführen. Dementsprechend waren die Gebührensätze neu zu kalkulieren. Die o.g. Steigerungen sind im Wesentlichen eine Folge dieser Entscheidung, da die Allgemeinkosten nunmehr auf zwei Einrichtungen zu verteilen waren.

Die Kostenermittlung erfolgte transparent, nachvollziehbar und vollständig. Die Kostenermittlung entspricht den Grundsätzen des KAG NRW, so dass gegen die beabsichtigte Beschlussfassung der Verwaltung keine Bedenken bestehen.

gez. Wilkens-Mathar
Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung